

Merkmale zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten



Herausgeber: Österreichs E-Wirtschaft, Brahmplatz 3, 1040 Wien

Fachliche Beratung: Ausschuss „Sicherheit“ von Österreichs E-Wirtschaft

Medieninhaber: Österreichs E-Wirtschaft Akademie GmbH, Brahmplatz 3, 1040 Wien

Tel +43 1 501 98-304, Fax +43 1 501 98-902, akademie@oesterreichsenergie.at, www.akademie.oesterreichsenergie.at

Fotocredit: Shutterstock

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung der in diesem Dokument beschriebenen Arbeiten auf eigene Gefahr erfolgt und umfassende Fachkenntnis und Sorgfalt erfordert. Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit übernommen. Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist jegliche Haftung von Herausgeber und Medieninhaber aus dem Inhalt dieses Werks ausgeschlossen.

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. © 2019

Die im Erdreich verlegten Energiekabel, Steuer-, Signal- und Messkabel dienen der Stromversorgung und zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Das öffentliche Stromversorgungsnetz, der öffentliche Verkehr, die Gewerbe- und Industriebetriebe bis hin zu Telekommunikationsanbietern und den Gemeinden sind auf die Funktionsfähigkeit dieser Kabel angewiesen. Eine Beschädigung hat fast immer einen Ausfall für einen Teil der vorstehend genannten Einrichtungen mit meist umfangreichen wirtschaftlichen Schäden zur Folge.

Für diejenigen, die eine Beschädigung der unter Spannung stehenden Energiekabel verursachen, besteht zudem große Gefahr. Bei Arbeiten jeder Art im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, Erdbohrern und Dornen, ferner bei Stemmarbeiten in Häusern in Nähe der Kabelhausanschlusseinführung besteht die Gefahr, dass Kabel beschädigt und dadurch Personen gefährdet werden. **Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und zur Verhütung von Unfällen und Schäden die nachstehenden Hinweise zu beachten.** (siehe auch § 48 Abs. 1 Bauarbeiter-schutzverordnung – BauV)

1. Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund und Boden hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei den Betreibern von unterirdischen Einbauten (Netzbetreiber für Strom, Gas, Wasser und Wärme, den Österreichischen Bundesbahnen, aber auch Gemeinden, Telekom, Mobilfunkbetreibern, Kabelfernsehfirmen u.s.w.) zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen oder sonstige Anlagen vorhanden sind. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwa vorhandener Kabel oder sonstiger unterirdischer Einbauten festgestellt wurde.

Die Information über Art, Lage und Verlauf der Kabel bzw. der Kabeltrasse (in einer Kabeltrasse können mehrere nebeneinander und in verschiedenen Höhen verlegt sein) erfolgt durch die Aushändigung von Einmessplänen (Lageplänen) und wenn es der Betreiber für notwendig erachtet durch eine zusätzliche Abstimmung bzw. Kennzeichnung vor Ort (z. B. Oberflächenmarkierung, Einmessen oder Setzen von Pflöcken).

Erfolgt dennoch eine unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen, so ist unverzüglich der zuständige Betreiber telefonisch zu verständigen (siehe Angaben auf der Rückseite). Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so ist der nächstgelegene Netzbetreiber zu verständigen.

In diesem Fall sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters des zuständigen Netzbetreibers die Erdarbeiten zu unterbrechen.

Im Falle einer Beschädigung ist die Schadensstelle unverzüglich zu räumen und abzusichern, da das Kabel noch unter Spannung stehen kann. Erdverlegte Kabel sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn durch den Betreiber die Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

2. Die Verlegungstiefe der Energiekabel und der Steuer-, Signal- und Messkabel beträgt in der Regel zum Zeitpunkt der Verlegung 70 bis 120 cm. Abweichungen sind in besonderen Fällen möglich bzw. können sich nachträglich durch Niveauänderungen (z. B. Erosion) ergeben. Zu beachten ist insbesondere, dass mehrere Kabel nebeneinander oder auch in verschiedenen Tiefen liegen können.

3. Kabel können mit Schutzhauben aus Beton, Ziegelsteinen oder Kabelabdeckplatten aus Kunststoff abgedeckt sein, bzw. in Kabelschutzrohren verlegt sein, die jedoch keinen unbedingten Schutz gegen mechanische Einwirkungen darstellen. Über den Kabeln befindet sich meist ein Warnband. Durch die Abdeckung und das Warnband soll dem Aufgrabenden in erster Linie ein Hinweis auf das Vorhandensein von Kabeln gegeben werden. Es gibt jedoch inzwischen schon sehr viele Kabel, die keine Schutzabdeckungen aufweisen.

4. Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschineneinsatz zulässig. Maschinelles Aushub ist jedenfalls nur bis 30 cm über der vom Betreiber angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig. Der Abstand von 30 cm gilt auch für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Kabeltrasse. Die Freilegung von Kabeln darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen. Wenn hierbei die über den Kabeln liegenden Abdecksteine, Kabelplatten und dergl. erreicht sind oder ein Kabelwarnband freigelegt wurde, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge, wie z. B. Schaufeln und Breithacken verwendet werden, die möglichst waagrecht zu führen sind.

Ist in Sonderfällen die Lage oder Tiefe von Kabeln nicht bekannt, so ist sie mit der nötigen Vorsicht im Einvernehmen mit dem zuständigen Betreiber durch Probegrabungen festzustellen. Vor Einrammen von Spundwänden müssen Kabel sichtbar über die gefährdete Länge freigelegt werden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Freigelegte Kabel in offenen Baugruben sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

5. Das Abdecken der Kabel bzw. Zuschütten des Kabelgrabens darf nur entsprechend den Anweisungen des Betreibers erfolgen. Der Betreiber kann auch verlangen, dass er vor Beginn dieser Tätigkeit verständigt wird und eine Aufsichtsperson die Durchführung überwacht. Die für die Erdarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Kabeln verbundenen Gefahren hinweisen.

6. Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschädigung von Kabeln neben den daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung bzw. Wertminderung der Kabel auch Gefahren für die in der Nähe der Kabel tätigen Arbeiter entstehen können und dass aufgrund der bestehenden Sicherheitsvorschriften die anweisenden Stellen dafür entsprechende Verantwortung tragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung der in diesem Dokument beschriebenen Arbeiten auf eigene Gefahr erfolgt und umfassende Fachkenntnis und Sorgfalt erfordert.

Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit dieses Merkblatts übernommen. Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist jegliche Haftung von Herausgeber und Medieninhaber aus dem Inhalt dieses Werks ausgeschlossen.